

## Zusatzbedingungen für die Pflege-Option

Mit dieser Pflege-Option können Sie Ihre Altersrente für den Fall einer Pflegebedürftigkeit ergänzen. Soweit in diesen Zusatzbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen für Ihre Rentenversicherung.

Für die Pflege-Option zahlen Sie keinen zusätzlichen Beitrag. Sie können die Pflege-Option nur zum Rentenbeginn ausüben. So lange Sie die Pflege-Option nicht ausüben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der [→] Versicherte pflegebedürftig wird.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.  
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

### § 1 Welche Voraussetzungen müssen Sie beachten, wenn Sie die Pflege-Option ausüben möchten?

(1) Wenn Sie die Pflege-Option ausüben möchten, beachten Sie bitte folgende Voraussetzungen:

- Sie müssen uns innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn mitteilen, dass Sie die Pflege-Option ausüben möchten. Sie können Ihre Entscheidung danach nicht mehr rückgängig machen.
- Der Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Beginn des Vertrags und dem Rentenbeginn muss mindestens zehn Jahre betragen.
- Das Alter des [→] Versicherten liegt bei Rentenbeginn zwischen 60 und 75 Jahren. Dies gilt auch, wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn verschieben.

(2) Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, benötigen wir folgende Bestätigungen: Der [→] Versicherte hat in den letzten fünf Jahren keine der folgenden Leistungen erhalten, beantragt oder beabsichtigt zu beantragen:

- Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit,
- Leistungen wegen Erwerbsminderung,
- Leistungen wegen des Verlusts einer Grundfähigkeit,
- Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder
- Leistungen wegen einer Behinderung.

Welcher [→] Rententräger die Leistungen erbringt oder erbringen soll, ist unerheblich.

Ohne diese Bestätigung kann die Pflege-Option in diesem Fall nicht ausgeübt werden.

### § 2 Was passiert, wenn Sie die Pflege-Option ausüben?

(1) Wenn Sie die Pflege-Option ausüben möchten, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Rentenbeginn. Wir erstellen Ihnen dann ein Angebot für eine sofort beginnende Rentenversicherung mit Pflegerenten-Zusatzversicherung. Wenn wir den Vertrag umstellen sollen, müssen Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform bis zum Rentenbeginn annehmen.

(2) Wenn wir den Vertrag umstellen, berechnen wir die garantierte Altersrente neu. Es kann sein, dass wir zum Rentenbeginn eine niedrigere Altersrente zahlen, als ursprünglich vereinbart war. Wenn der [→] Versicherte pflegebedürftig wird, zahlen wir zusätzlich zur Altersrente eine Pflegerente. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherte bei Rentenbeginn bereits pflegebedürftig ist.

(3) Die garantierte Pflegerente hat die gleiche Höhe wie die garantierte Altersrente, so dass sich die garantierte Leistung im Fall einer Pflegebedürftigkeit verdoppelt. Die garantierte Pflegerente darf höchstens 48.000 EUR im Jahr betragen.

(4) Wir stellen Ihren Vertrag in eine sofort beginnende Altersrente um. Für die Altersrente gelten die Bedingungen des zum Zeitpunkt der Umstellung von uns angebotenen Tarifs.

Für diesen Tarif gilt Folgendes:

- Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart hatten, bleibt diese unverändert. Die Rentengarantiezeit darf jedoch höchstens zehn Jahre betragen. Wenn Sie eine längere Dauer vereinbart hatten, kürzen wir diese auf 10 Jahre.
- Wenn Sie einen Guthabenschutz vereinbart hatten, entfällt dieser. Stattdessen beträgt die Rentengarantiezeit 10 Jahre.

- Die Altersrente muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen.
  - Wir verwenden die [→] Rechnungsgrundlagen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem wir Ihren Vertrag umstellen. Diese gelten dann für die gesamte Rentendauer.
  - Eine vereinbarte garantierte Steigerung der Rente entfällt.
  - Eine Hinterbliebenenrenten- und/oder Waisenrenten-Zusatzversicherung entfällt. Besteht zu dem Zeitpunkt, an dem wir Ihren Vertrag umstellen, Guthaben aus diesen Zusatzversicherungen, erhöhen wir damit die Altersrente und die Pflegerente.
- (5) Für die Pflegerente gilt Folgendes:
- Wir verwenden die [→] Rechnungsgrundlagen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem wir Ihren Vertrag umstellen. Diese gelten dann für die gesamte Dauer des Vertrags.
  - Für die Pflegerente gelten die Bedingungen und die Definition der Pflegebedürftigkeit des zum Zeitpunkt der Umstellung geltenden Tarifs.

---

## Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

---

<b>Rechnungsgrundlagen</b>	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: Das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten.
<b>Rentengarantiezeit</b>	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zum Rentenbeginn.
<b>Rententräger</b>	Organisationen, die eine Rentenzahlung übernehmen. Dazu zählen zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke oder Versicherungen der Privatvorsorge.
<b>Versicherter</b>	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der Versicherungsnehmer.